

**1. Änderung der Satzung über die Erhebung einer
Zweitwohnungssteuer in der
Gemeinde Rabenstein/Fläming
-Zweitwohnungssteuersatzung-**

Aufgrund § 3 und § 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14 [Nr.32]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Rabenstein/Fläming in ihrer Sitzung am 01.09.2015 folgende 1. Änderungssatzung zur Zweitwohnungssteuer beschlossen:

Artikel 1

Die Zweitwohnungssteuersatzung der Gemeinde Rabenstein/Fläming, beschlossen durch die Gemeindevertretung am 30.09.2014, bekannt gemacht im „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegk – Flämingbote“ am 17. Oktober 2014, Nr. 11/2014, wird wie folgt geändert:

Artikel 2

§ 3 wird wie folgt geändert:

Nach Absatz 4 wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:

§ 3 (5) Ist aus Gründen der technischen Versorgung (z.B. Wasser, Abwasser, Energie) oder des baulichen Zustandes des Objektes nur eine Nutzung von weniger als 7 Monaten im Jahr möglich, so kann auf schriftlichen Antrag der monatliche Betrag um 50 % reduziert werden.

Artikel 3

Die 1. Änderung zur Zweitwohnungssteuersatzung der Gemeinde Rabenstein/Fläming tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Niemegk, den 8.9.15


Hemmerling
Amtdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die 1. Änderung der Zweitwohnungssteuersatzung der Gemeinde Rabenstein/Fläming vom 01.09.2015 wird im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Niemegk dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/ Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegk – Flämingbote“, bekannt gemacht.

Niemegk, den 8.9.15


Hemmerling
Amtdirektor